



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

269  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 11. Juli 2016

Nummer 27

### Inhaltsangabe:

#### **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

369. 7. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) vom 2. Dezember 2015 Seite 270
370. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eisbachtal mit Nebensiefen“ Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis vom 23. Juni 2016 Seite 271
371. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer CropScience AG 41538 Dormagen Seite 276
372. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die INEOS Köln GmbH, 50769 Köln – Errichtung und Betrieb eines Rohrreaktors zur Herstellung von Triethylenglykol Seite 276

#### **C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

373. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der „LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist – Anstalt des öffentlichen Rechts“ Seite 276

374. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses  
h i e r : StädteRegion Aachen Seite 277
375. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 277
376. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 277
377. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 278
378. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 278

#### **E Sonstige Mitteilungen**

379. Liquidation  
h i e r : Fest.Spiel.Haus.Freunde e. V. Seite 278
380. Liquidation  
h i e r : Fischereigemeinschaft Bezirk Aachen e. V. Seite 278
381. Liquidation  
h i e r : Jüdisches Theater Tacheles Köln e. V. Seite 278
382. Liquidation  
h i e r : KulturVermitteln e. V. Seite 278

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **369.                7. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) vom 2. Dezember 2015**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2015 folgende 7. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

##### **1. Absatz 1**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises folgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19. Dezember 2008, 25. Februar 2010, 10. Mai 2010, 2. Juli 2015, **21. Oktober 2015 sowie 2. Dezember** geändert.

##### **2. Absatz 3**

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 7. Änderungsfassung vom **2. Dezember 2015** folgenden Wortlaut.

#### **Artikel 2**

§ 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 8 wird neu eingefügt.

**(8) In Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung.**

**Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in deren nächsten Sitzung zur Genehmigung**

**vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.**

#### **Artikel 3**

§ 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

§ 10 – Vorstandsvorsteher

**(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Der Vorstandsvorsteher, sein Vertreter und die Geschäftsführung sind befugt, im Namen des Zweckverbandes mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Erklärungen abzugeben, soweit die Verbandsversammlung sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit hat. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW entsprechend.**

#### **Artikel 4**

§ 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

#### **Artikel 5**

Anlage 2 wird wie folgt geändert.

#### **Anlage 2**

Anlagen und öffentliche Einrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes:

- Müllverbrennungsanlage MVA Bonn
- Abfallwirtschaftszentrum Singhofen mit BA
- Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Linkenbach
- Anlage „Gelände Rasselstein in Neuwied“
- **Kompostwerke der KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG**

#### **Bekanntmachung**

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2015 beschlossene, 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes REK wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes REK tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und gemäß § 22 der Verbandssatzung

am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 28. Juni 2016

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.1.6.2-REK/7

Im Auftrag  
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2016, S. 270

**370. Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Eisbachtal mit Nebensiefen“  
Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis  
vom 23. Juni 2016**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- (2) Das Gebiet umfasst das Gewässersystem des Eisbaches mitsamt dem von Südosten zufließenden Putzsiefen und weiteren namenlosen Nebensiefen zwischen Oberpleis im Westen, Rübhausen im Osten und Frohnhardt im Süden.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Eisbachtal mit Nebensiefen“.

**§ 2**

**Abgrenzung des Schutzgebietes**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25 Hektar und umfasst in der Stadt Königswinter, in der Gemarkung Wahlfeld die Fluren 5, 6 und 7 jeweils teilweise und in der Gemarkung Oberpleis die Flur 9 teilweise.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer grünen Fläche dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann zusammen mit dem Verordnungstext
  1. als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),

2. als Zweitausfertigung beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Landschaftsbehörde) während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3**

**Schutzzweck des Gebietes**

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier und Pflanzenarten, insbesondere
  - 1.1 eines ökologisch wertvollen und zusammenhängenden Fließgewässersystems mit zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, welches geprägt ist durch
    - a) naturnahe Fließgewässer mit
      - mäandrierendem Verlauf in einem flachen und aufgeweiteten Muldental im Unterlauf,
      - mehreren, von kleineren und größeren, meist bewaldeten Kerbtälern mit teils ausgeprägter Geländemorphologie sowie begleiteten Nebensiefen im Oberlauf,
      - sickerquelligen Bereichen und kleineren Quellsiefen mit teils typischer begleitender Feuchtvegetation,
      - Steil- und Flachufern sowie lokalen Uferabbrüchen,
      - einer strukturreichen Gewässersohle mit naturnaher Geschiebeführung;
    - b) naturnahe Ufer- und Auenbereiche – als Lebensraum mit vielfältigen ökologischen Nischen für zahlreiche zum Teil gefährdete Tier- und Pflanzenarten – insbesondere durch
      - bachbegleitende Erlen-Ufergehölze,
      - kleinflächige Erlenuwald-/Feuchtwaldreste mit einer typischen Fauna und Flora,
      - Bereiche mit stehendem und liegendem Totholz im und am Gewässer,
      - kleinflächige ungenutzte Stillgewässer,
      - Seggen- und binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen,
      - brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland,
      - Uferhochstaudenfluren,
      - sumpfige Bereiche mit Mädesüßfluren;
    - c) gehölzgeprägte Talhänge/-ränder mit
      - strukturreichem Grünland mit teils magerer Ausprägung,
      - kleineren und größeren Obstweiden sowie teils brachgefallenen Obstwiesenbeständen,
      - naturnahen alten Laubwaldbeständen mit vorhandenen Altbuchen und Alteichen sowie ihnen vorgelagerten Waldsäumen auf den Talrändern,

- Mischwaldbeständen mit mehrtriebigen Hainbuchenstöcken;
- 1.2 aufgrund des weitgehend durchgängigen Bachsystems im landesweiten Biotopverbund mit besonderer Bedeutung als Vernetzungselement mit dem Pleisbachtalsystem;
- 1.3 wegen der tatsächlichen oder potentiellen Lebens-, Fortpflanzungs- und Rückzugsräume sowie Nahrungshabitate zahlreicher zum Teil bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltener Vogelarten und seltener Amphibien wie z.B. Eisvogel, Neuntöter, und Feuersalamander;
2. gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen
- der hohen Reliefenergie und der Seltenheit der vorkommenden Böden mit einem meist hohen Grundwasserstand als Voraussetzung für das Vorkommen verschiedener bedrohter Tier- und Pflanzenarten, sowie der geowissenschaftlichen Bedeutung;
3. gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere wegen
- der miteinander verbundenen Fließgewässer und Siefen, die gekennzeichnet sind durch einen naturnahen Verlauf und hohen morphologischen Strukturreichtum der gesamten Aue des Eisbaches,
  - eines eng verzahnten Systems aus landschaftsraumtypischen Fließgewässern, Wäldern und Grünland,
  - der naturnahen bachbegleitenden Auenwald- und Laubholzbestände sowie der ortsbildprägenden und kulturhistorisch bedeutsamen Obstwiesen.

#### § 4

##### Umsetzung der Schutzziele

- (1) Das Gewässersystem soll einschließlich seiner Uferregionen, Auen- und angrenzenden Talhänge – soweit erforderlich – in seiner Entwicklung unterstützt werden. Insgesamt soll ein natürliches Gleichgewicht des Naturhaushaltes erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
- (2) Die Durchwanderbarkeit für Wasserorganismen soll lokal erhöht und durch den Rückbau vorhandener Verrohrungen und Gewässerübertritte ermöglicht werden. Ggf. notwendige Renaturierungsmaßnahmen sollen zu einer weiteren ökologischen Aufwertung der Fließgewässer beitragen.
- (3) Die gewässerbegleitenden Gehölzbestände entlang der Fließgewässer und Siefen sowie auf den Talhängen sollen in naturnahe, stufig geschichtete und aus einem Mosaik an verschiedenen Altersstadien der jeweils standörtlich angepassten (Gehölz)Vegetation umgebaut werden.
- (4) Die Offenlandbereiche sollen langfristig gehölzfrei erhalten und durch extensive Nutzungsarten oder Pfl-

gemeinmaßnahmen erhalten oder ökologisch aufgewertet werden.

#### § 5

##### Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen hiervon sind:
    - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen. Die Orte, an denen die Schilder aufgestellt werden, sind mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde abzustimmen,
    - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder,
    - c) ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
    - d) mit der unteren Forst- und der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Holzlagerplätze;
    - e) ortsübliche Weidezäune im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung des Verbotes Nr. 21,
    - f) ortsübliche Tränkeeinrichtungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung des Verbotes Nr. 21;
  2. Straßen, Wege – einschließlich Forstwirtschaftswege –, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen (z.B. auch Stellplätze) neu zu errichten oder auszubauen;
  3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; ausgenommen hiervon sind: Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen für Viehtränken in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG;
  4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
  5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
  6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;

7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
13. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
14. die Stillgewässer zu beangeln;
15. Quellen, Quellsümpfe sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
16. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen – einschließlich der Einleitung von Niederschlagswasser – vorzunehmen;
17. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern oder aufzubringen;
18. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) zu lagern;
19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
20. die Bodenerosion zu fördern;
21. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden sowie angrenzendes Feuchtgrünland und Feuchtbrachen, die bisher nicht beweidet wurden, in die Beweidung zu überführen und Feuchtgrünland mit Pferden zu beweiden;
22. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen; ausgenommen hiervon ist: der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde;
23. Brach- oder Grünlandflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe großflächig durch übermäßige Beweidung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
24. Gehölze und insbesondere Obstbäume zu roden oder auch durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
25. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut und Lebensstätten, Puppen, Larven oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
27. Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen oder anzusiedeln;
28. Tiere auszubringen; ausgenommen hiervon ist:
  - a) das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
  - b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und im Benehmen mit der zuständigen unteren Fischereibehörde;
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
30. in Laubwäldern Kahlhiebe über 0,3 Hektar, Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
31. Nadelwald in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern Quell- und Sumpfbereichen anzulegen;
32. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirrungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und auf anderen Feuchtflächen anzulegen oder vorzunehmen;
33. Ansinneinrichtungen - mit Ausnahme von offenen Ansinneleitern - zu errichten oder zu ändern.

## § 6

### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

## § 7

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben

- (1) die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 1, 2, 4, 15,16,17,22, 29-31;

- (2) die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 1, 3, 4, 15 - 18, 20, 21, 23, 24 und 29;
- (3) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 28, 32 und 33;
- (4) die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 13, 14, und 28;
- (5) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- (6) die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
- (7) die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
- (8) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- (9) Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen, sofern kein Fall von Absatz 8 vorliegt;
- (10) die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde oder innerhalb des Waldes vom zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;
- (11) die mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde abgestimmten Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung.

#### § 8

#### Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann die zuständige untere Landschafts-

behörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

#### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 71 Absatz 1 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,- € geahndet werden.

#### § 10

#### Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung „Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006 wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

#### Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG i. V. mit § 42a Absatz 4 LG

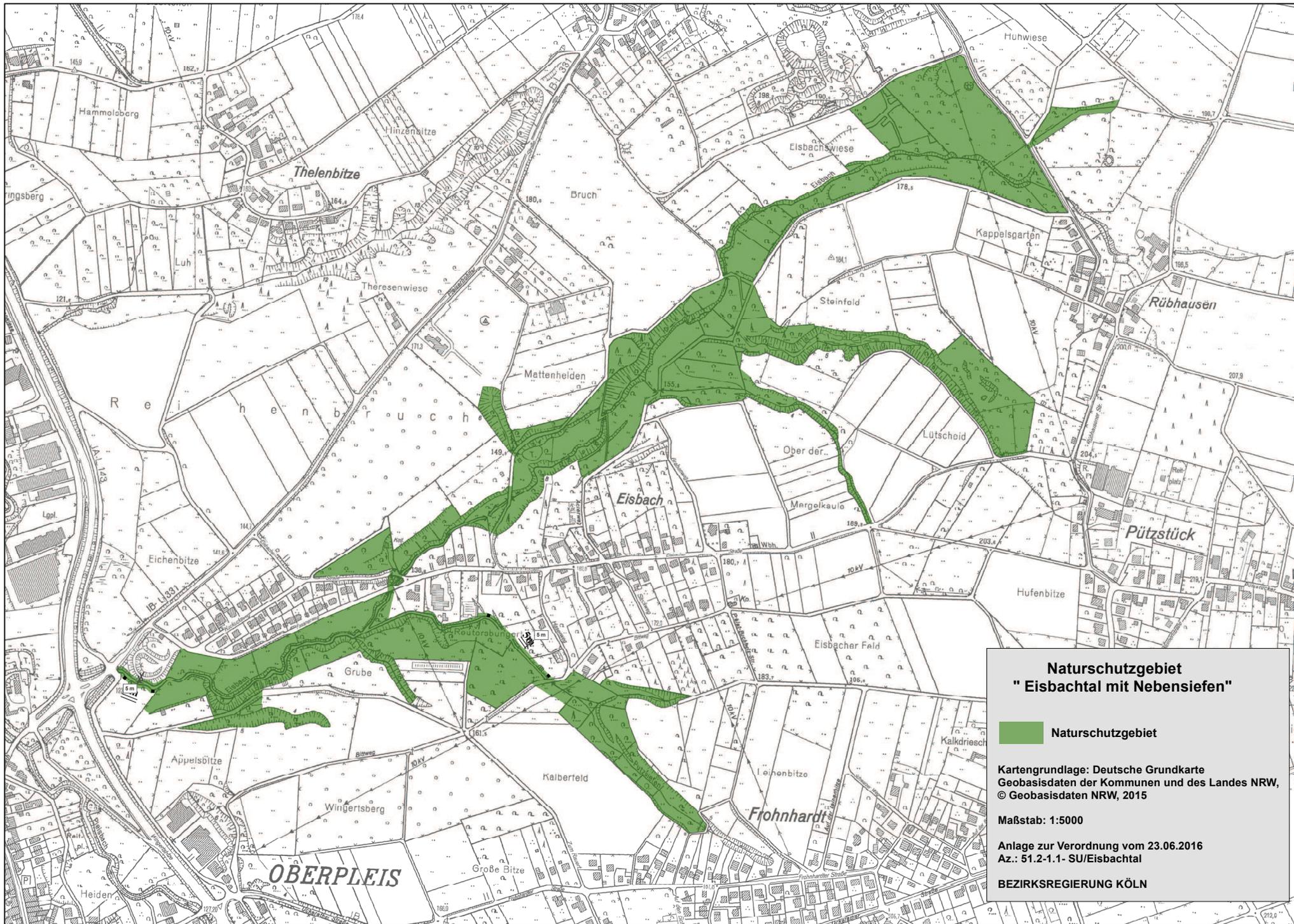
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
Az. 51.2-1.1-SU/Eisbachtal

Köln, den 23. Juni 2016

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin



**Naturschutzgebiet  
"Eisbachtal mit Nebensiefen"**

 Naturschutzgebiet

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte  
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW,  
© Geobasisdaten NRW, 2015

Maßstab: 1:5000

Anlage zur Verordnung vom 23.06.2016  
Az.: 51.2-1.1- SU/Eisbachtal

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN